



## **Revidierte Fassung des EBK-Rundschreibens 97/1 (Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken: REM-EBK)**

An ihrer Sitzung vom 26. August 1999 hat die Eidgenössische Bankenkommission eine revidierte Fassung des Rundschreibens 97/1 (Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken: REM-EBK) verabschiedet. Diese tritt per 1. Oktober 1999 in Kraft. Die Revision betrifft nur wenige Punkte materieller Art; sie besteht vor allem aus ergänzenden Präzisierungen und zusätzlichen Interpretationshinweisen zum bisherigen Text. Zudem wurden einige Passagen redaktionell bereinigt.

Im Weiteren hat die Eidgenössische Bankenkommission eine Erleichterung der Übergangsregelung zur Umstellung auf die neuen Eigenmittelvorschriften für Marktrisiken beschlossen (vgl. unser Schreiben vom 18. Dezember 1997 an alle Banken und Effekthändler sowie banken- und börsengesetzliche Revisionsstellen):

Die Umstellung auf die neuen Vorschriften kann ab sofort auf jedes Monatsende – und nicht mehr nur auf jedes Quartalsende – hin erfolgen. Sie muss jedoch gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der Bankenverordnung vom 8. Dezember 1997 nach wie vor spätestens am 31. Dezember 1999 abgeschlossen sein. Per Stichtag der Umstellung ist ein vollständiger, nach den neuen Vorschriften ausgefüllter Eigenmittelausweis zu erstellen. Dieser ist innerhalb von zwei Monaten (statt bisher innert zehn Tagen) einzureichen. Die übrigen Meldepflichten bleiben unverändert. Die Meldepflichten bestehen auch bei einer Umstellung per 31. Dezember 1999.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Martin Sprenger (Tel. 031 / 322 63 99) oder Herrn Daniel Sigrist (Tel. 031 / 322 62 23).

Bern, 10. September 1999